



Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de
Uhlandstr. 15
72072 Tübingen

ÖPR TÜ

Pflege naher Angehöriger

Ziel des Pflegezeitgesetzes

ist es, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen zu können und die Vereinbarkeit von familiärer Pflege und Beruf zu verbessern (Einbezogen werden hier auch die außerhäusliche Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen Kindes oder die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase).

Grundlage: Landesbeamtengesetz (LBG) §74 (1-8), Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (Pflegezeitgesetz/Familienpflegezeitgesetz).

Alle Lehrkräfte haben, sofern dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, einen Anspruch auf Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, der ihnen die Pflege eines nahen Angehörigen erlaubt (z.B. Pflege ermöglichender Stundenplan). Dies gilt unabhängig vom Umfang ihres Deputats.

Ein Antrag auf einen familiengerecht gestalteten Stundenplan kann formlos bei der Schulleitung gestellt werden. „Beabsichtigt die Dienststelle, dem Antrag nicht zu entsprechen, ist die Ansprechpartnerin/Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.“ (vgl. Chancengleichheitsgesetz §29)

Nahe Angehörige sind zum Beispiel:

- Eltern, Großeltern und Schwiegereltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Geschwister
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder auch des Ehegatten/Lebenspartners, Enkelkinder und Schwiegerkinder

Es muss die Pflegebedürftigkeit nachgewiesen werden!

Die Pflegebedürftigkeit kann in der Regel durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder durch ein ärztliches Attest, des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (oder eine palliativmedizinische Betreuung) nachgewiesen werden.

Das Pflegezeitgesetz unterscheidet zwei Bereiche:

- (kurzfristige) Arbeitsverhinderung, um die Pflege zu organisieren oder bei akut auftretender Pflegesituation.
- (längerfristige) Pflegezeit, die die tatsächliche Pflege betrifft.

Für die Pflegeperson gilt:

Die pflegende Person ist rentenversichert, wenn sie ihre/n Angehörige/n mindestens 14 Stunden in der Woche pflegt; dies muss über die Pflegekasse beantragt werden (gilt auch bei Beamten), sofern die/der nahe Angehörige einen Pflegegrad hat.

Bei Beamt/innen gilt eine Beurlaubung zur Pflege naher Angehöriger nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Sie erwerben Rentenansprüche, aber keine Pensionsansprüche! Bei der 10-tägigen Pflegezeit entstehen weder Lücken in der Rente noch in der Pension.



Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de
Uhlandstr. 15
72072 Tübingen

ÖPR TÜ

Überblick zum Bereich Arbeitsverhinderung (Organisation/ Sicherstellung der Pflege):

Für alle Lehrkräfte gilt:

Bis zu 10 Tage Pflegezeit pro Fall und pro Kalenderjahr stehen der pflegenden/
organisierenden Person zu. *Zum Beispiel: Bei zwei pflegebedürftigen Angehörigen können jährlich 20
Tage bei akut auftretender Pflegesituation, Pflegeüberführung und/oder Sterbebegleitung genommen
werden (das entspricht 10 Tage je Pflegefall).*

Arbeitnehmer/innen:

Erhalten lediglich einen Tag bei vollem Entgelt (TVöD, TVL).
Das „Pflegeunterstützungsgeld“ entspricht 90 % des Nettoverdienstes.

Beamte/Beamtinnen:

Erhalten 9 Tage mit Dienstbezügen und einen Tag mit Krankenfürsorge und Beihilfe.

Dies ist gemäß §74 LBG ohne Genehmigung möglich.

Das Fernbleiben ist jedoch unverzüglich der SL anzuzeigen und zu begründen - auf
Verlangen mit Nachweis (s. oben).

Überblick zum Bereich Pflegezeit:

Für alle Lehrkräfte gilt:

10 Tage vor Bedarf muss der Antrag über Stewi-Online gestellt werden. Die vollständige
Freistellung ist nicht ablehnbar.

Bei Teilzeit kann der Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Eine Pflegezeit ist bis zu 6 Monate möglich. Auf Antrag ist Teilzeitbeschäftigung mit
mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von 24 Monaten
möglich.

Bei einer Sterbebegleitung mit palliativmedizinischer Betreuung gilt es laut Sozial-
gesetzbuch (SGB XI) zu beachten, dass dieser Antrag bei einer Dauer bis zu 3 Monate
nicht ablehnbar ist. („Pflegeaufgaben im Sinne des Gesetzes bestehen, wenn eine
beschäftigte Person eine nach §14 SGB XI Abs. 1 pflegebedürftige nahe, angehörige
Person nach §7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) tatsächlich und nicht
erwerbsmäßig häuslich pflegt oder betreut.“)

Arbeitnehmer/innen:

Ohne Entgelt.

Absicherung über Familienversicherung in der Krankenversicherung! Sonst müssen Sie
sich freiwillig in der GKV versichern.

Reichen 6 Monate nicht aus, können sich Arbeitnehmer/innen auch länger beurlauben
lassen (max. 24 Monate). Eine Reduzierung auf bis zu 15 Wochenstd. ist möglich.

Teilzeit

15 Wochenstunden mit Entgeltvorschuss bedeutet, dass später mit reduziertem Gehalt
voll gearbeitet wird, bis der Vorschuss abgegolten ist.

Beamte/Beamtinnen:

Ohne Bezüge, der Beihilfeanspruch bleibt bestehen.